Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Drucksache 16/3686 13, 03, 2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die demokratische Legitimation der gewählten Kreisräte erhöht werden. Wahlbewerber sollen sich zukünftig dem Votum der Wahlberechtigten in mehreren Teilgebieten des Kreises stellen dürfen. Dabei soll auch der Missstand beseitigt werden, dass die in Konkurrenz zu den etablierten Parteien antretenden Parteien und Wählervereinigungen strukturell benachteiligt sind, mit ihren Bewerbern eine flächendeckende Kandidatur im Kreis sicherzustellen.

Anknüpfend an das bis 2013 geltende Kreistagswahlrecht soll die Kandidatur eines Bewerbers für den Kreistag daher nicht mehr auf einen Wahlkreis beschränkt bleiben; vielmehr soll zugelassen werden, dass der Bewerber zusätzlich in einem weiteren Wahlkreis des Landkreises in den Wahlvorschlag seiner Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden kann. Der Entwurf setzt insoweit die ursprünglich von der Fraktion der FDP/DVP und der Fraktion der CDU erstellten Regelungen in Geltung (Gesetzentwurf zur Änderung des Kreistagswahlrechts vom 24. Juni 2003, Drucksache 13/2175).

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Änderung der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes wird die Möglichkeit, in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, eingeführt. Der diesbezüglich bis 2013 geltende Rechtszustand wird wieder hergestellt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- ein Bewerber in zwei Wahlkreisen des Kreisgebiets kandidieren kann,
- diese Kandidatur auf einen Landkreis und die in ihm liegenden Wahlkreise beschränkt bleibt und
- die Kandidatur in zwei Wahlkreisen nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung erfolgen kann.

Eingegangen: 13.03.2018 / Ausgegeben: 20.03.2018

Liegen beim Bewerber in mehreren Wahlkreisen die Voraussetzungen für eine Sitzzuteilung vor, erhält er den Sitz in dem Wahlkreis, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erhalten hat.

C. Alternativen

Beibehaltung des Wahlsystems.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

Artikel 1

Änderung der Landkreisordnung

§ 22 Absatz 4 Satz 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; ein Bewerber kann in bis zu zwei Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden."

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl, ausgenommen im Fall des § 22 Absatz 4 Satz 2 der Landkreisordnung, nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Entfällt bei der Wahl der Kreisräte auf einen Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen worden ist (§ 22 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Landkreisordnung), in beiden Wahlkreisen ein Sitz nach Absatz 3 Satz 1, wird ihm der Sitz in dem Wahlkreis zugeteilt, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erreicht hat; der Sitz in dem anderen Wahlkreis wird dem nicht zum Zuge gekommenen Bewerber dieses Wahlvorschlags mit der nächst hohen Stimmenzahl zugeteilt. Entfällt auf einen Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen worden ist, in beiden Wahlkreisen ein weiterer Sitz nach Absatz 3 Satz 3, gilt Satz 1 entsprechend."

- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- c) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter "Absätze 1 bis 3" durch die Wörter "Absätze 1 bis 4" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13.03.2018

Gögel, Berg

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Bewerber für die Wahl in den Kreistag auf Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählervereinigung in zwei Wahlkreisen kandidieren können. Dazu wird die gesetzliche Anordnung im Kommunalwahlgesetz, ein Bewerber könne nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren, für die Kreistagswahl aufgehoben. Damit wird das Kreistagswahlrecht an das Landtagswahlrecht angeglichen, das die Bewerbung in mehreren Wahlkreisen zulässt. Dort ist in § 25 Absatz 1 Satz 1 Landtagswahlgesetz die Kandidatur in bis zu zwei Wahlkreisen vorgesehen.

Gesetzlich zu regeln ist, welcher Sitz dem Bewerber, der in zwei Wahlkreisen kandidiert, zuzuteilen ist, wenn ihm ein Sitz in beiden Wahlkreisen zustehen würde. Maßgebend ist dann die höhere gleichwertige Stimmenzahl. Da die Gesamtstimmenzahl für den Wahlvorschlag im anderen Wahlkreis erhalten bleibt, kommt dort der Bewerber mit der nächst hohen Stimmenzahl zum Zuge. Außerdem ist gesetzlich zu regeln, wie die Wahlorgane zu verfahren haben, wenn dem Bewerber, der in zwei Wahlkreisen kandidiert, ein oder zwei Ausgleichssitze zufallen. In allen Fällen sind Regelungen bezüglich des Nachrückens erforderlich.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Es wird zugelassen, dass ein Bewerber in zwei Wahlvorschläge innerhalb eines Landkreises aufgenommen wird. Es müssen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählervereinigung sein. Damit ist ausgeschlossen, dass derselbe Bewerber für unterschiedliche (evtl. gemeinsame) Wahlvorschläge kandidiert.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1

Das Verbot, einen Bewerber in mehrere Wahlvorschläge aufzunehmen, das bisher für das gesamte Kommunalwahlrecht einheitlich gilt, muss für die Kreistagswahl aufgehoben werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

Ergänzend zur Zuteilungsregel der Sitze für den Kreistag in § 26 Absatz 3 wird für die Bewerbung in zwei Wahlkreisen eine gesonderte Regelung in einem eigenen Absatz vorgesehen.

Bei der Sitzverteilung für den Kreistag kann es nach der Zulassung der Mehrfachbewerbungen zu folgenden Ergebnissen kommen, insbesondere wenn im Interesse der Chancengleichheit auch die größeren Parteien und Wählervereinigungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bewerber in zwei Wahlvorschläge aufzunehmen:

a) Der Bewerber erhält bei der Erstzuteilung einen Sitz in beiden Wahlkreisen. Der Sitz ist dann in dem Wahlkreis zuzuteilen, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl errungen hat. In dem anderen Wahlkreis wird der von diesem Bewerber errungene Sitz demjenigen Bewerber dieses Wahlvorschlags zugeteilt, der bisher noch keinen Sitz erhalten und der die nächst hohe Stimmenzahl dieses Wahlvorschlags erreicht hat.

- b) Der Bewerber erhält einen Sitz bei der Erstzuteilung in einem Wahlkreis; in dem anderen Wahlkreis, in dem er kandidiert hat, erhält der Wahlvorschlag einen Ausgleichssitz und dieser Ausgleichssitz fällt dem Mehrfachbewerber zu. Diesen dem Wahlvorschlag zustehenden Ausgleichssitz kann er dann nicht besetzen; er ist nach den geltenden Regeln für das Nachrücken bei Ausgleichssitzen demjenigen Bewerber desselben Wahlvorschlags zuzuteilen, der die nächst hohe gleichwertige Stimmenzahl im gesamten Wahlgebiet (Höchststimmenmodell bei der Zuteilung der Ausgleichssitze) errungen hat.
- c) Der Bewerber erhält keinen Sitz bei der Erstzuteilung. Der Wahlvorschlag, in den der Bewerber in zwei Wahlkreisen aufgenommen worden ist, erhält jedoch zwei Ausgleichssitze und diese Ausgleichssitze fallen beim Verhältnisausgleich jeweils diesem Bewerber zu. Dann erhält der Bewerber den Ausgleichssitz in dem Wahlkreis, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erreicht hat. Der weitere Ausgleichssitz ist dem Bewerber dieses Wahlvorschlags zuzuteilen, der im gesamten Wahlgebiet (Höchststimmenmodell bei der Zuteilung der Ausgleichssitze) die nächst hohe gleichwertige Stimmenzahl erhalten hat.

Zu Satz 1

Die Entscheidung, in welchem Wahlkreis ein Bewerber für den Fall, dass er in beiden Wahlkreisen gewählt würde, den Sitz zugeteilt bekommt, richtet sich nach der jeweils gleichwertig gemachten Stimmenzahl. Damit wird ausgeschlossen, dass das Ergebnis durch die unterschiedliche Größe von Wahlkreisen beeinflusst werden könnte. Ebenfalls ausgeschlossen ist es aus wahlrechtlichen Gründen, die Sitzzuteilung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses von der Entscheidung des Betroffenen abhängig zu machen.

Da die Gesamtstimmenzahl für den Wahlvorschlag in dem Wahlkreis, in dem der Bewerber nicht zum Zuge kommt, erhalten bleibt, bleibt auch die dem Wahlvorschlag zustehende Zahl der Sitze erhalten. Das führt zum Nachrücken des Bewerbers dieses Wahlvorschlags mit der nächst hohen Stimmenzahl im Wahlkreis, dem kein Sitz direkt zugeteilt wurde.

Zu Satz 2

Für den Fall, dass ein Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen wird, im Wege der Zuteilung weiterer Sitze nach § 22 Absatz 6 Sätze 2 bis 6 der Landkreisordnung in beiden Wahlkreisen zum Zuge kommt, ist, da ihm nur ein Sitz zugeteilt werden kann, vorzusehen, dass im Übrigen der Bewerber seines Wahlvorschlags mit der nächst hohen gleichwertigen Stimmenzahl im Wahlgebiet den Sitz erhält.

4. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b

Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

5. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c

Nach § 26 Absatz 5 werden die gewählten Bewerber, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht in die Vertretungskörperschaft eintreten können, und Mitglieder der Vertretungskörperschaften, die wegen eines Hinderungsgrundes aus der Vertretungskörperschaft ausscheiden müssen, Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags. Diese Regelung muss auch auf die Sitzzuteilung nach Absatz 4 erstreckt werden.

6. Zu Artikel 3

Das Gesetz soll im Hinblick auf die Kommunalwahl 2019 so schnell wie möglich in Kraft treten.